

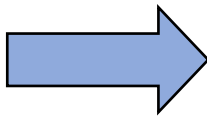


Kath. Kindertageseinrichtung St. Georg

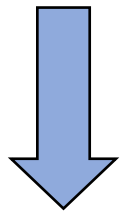
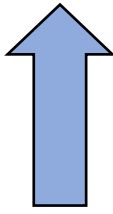
Kinderloreweg 1; 91550 Dinkelsbühl

**Schutzkonzept der
Kath. Kindertageseinrichtung St. Georg**

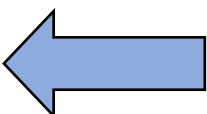
**Grundsätze
Leitbild**



Prävention



**Zusammen-
arbeit**



Leitfaden

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Grundsätze des institutionellen Schutzkonzepts	5
3.1	Verantwortung von Träger und Leitung	5
3.2	Haltung und Kultur der Achtsamkeit im Team	5
3.3	Umgang mit Macht und Gewalt	6
4	Leitbild der Kath. Kita St. Georg	6
5	Grundlagen der Prävention	7
5.1	Erziehungshaltung und Verhaltenskodex	7
5.1.1	Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz.....	8
5.1.2	Sprache und Wortwahl	9
5.1.3	Prävention physischer Verletzungen.....	9
5.1.4	Verhaltensampel	10
5.1.5	Zusammenarbeit im Team.....	11
5.1.6	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	11
5.1.7	Zulässigkeit von Geschenken	11
5.2	Selbstverpflichtung	11
5.3	Sexualpädagogisches Konzept	12
5.4	Raumkonzept	12
5.5	Partizipation	13
5.6	Erziehungspartnerschaft mit Eltern	13
5.7	Beschwerdemanagement	14
5.7.1	Beschwerde von Kindern.....	14
5.7.2	Beschwerden, Anregungen und Wünsche von Seiten der Eltern	15

6	Zusammenarbeit	15
6.1	Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.....	15
6.2	Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	16
7	Leitfaden.....	16
7.1	Erkennen von Kindeswohlgefährdung.....	17
7.1.1	Anhaltspunkte Kind	17
7.1.2	Merkmale Eltern bzw. Bezugspersonen	18
7.1.3	Familiensituation	18
7.2	Umgang mit Verdachtsmomenten.....	19
7.2.1	Dokumentation	19
7.2.2	Risikoeinschätzung	19
7.2.3	Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	19
7.2.4	Vorgehensweise.....	20
	Anhang.....	21
	Literaturverzeichnis.....	21

Präambel

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Darüber hinaus sind sie als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden (Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)).

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung ist nach §45 Abs.2

Satz 4 SGB VIII verbunden mit der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen, eine „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen, die für die Diözese Augsburg von Bischof Bertram Meier in Kraft gesetzt wurde.

Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben sind Grundlage für das institutionelle Schutzkonzept.

1 Einleitung

In der Kindertageseinrichtung St. Georg in Dinkelsbühl werden aktuell 138 Kinder in sechs Gruppen von 25 pädagogischen Fach-, Ergänzungs- und Hilfskräften betreut. Ein Mitarbeiterteam in dieser Größe mit unterschiedlichen Kenntnissen, Erfahrungen, großen Altersunterschieden und gegebenenfalls häufigem Mitarbeiterwechsel stellt in der gegenseitigen Information und Absprache eine besondere Herausforderung dar. Umso wichtiger ist es, Vereinbarungen und Verhaltensmaßnahmen für alle Mitarbeiter schriftlich in einem Leitfaden festzuhalten.

Das Schutzkonzept der Einrichtung soll den Kinderschutz auftrag konkretisieren. Er soll sensibel für die Erkennung von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung machen und klare Handlungsanweisungen zur Prävention, bei Verdacht und bei Vorliegen von (sexuellen) Missbrauch und/oder Gewalt gegen Schutzbefohlene geben. Es stellt somit ein wichtiges Nachschlagewerk dar, das sofortige Antworten auf Handlungsunsicherheiten liefern kann.

2 Gesetzliche Grundlagen

Den gesetzlichen Rahmen für unsere Arbeit bildet das BayKiBiG mit AVBayKiBiG. Unsere pädagogische Arbeit orientiert sich am Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und an den Bayerischen Bildungsleitlinien. Der Schutz des Kindeswohls ist ein fester Bestandteil unserer Erziehungsarbeit.

Als Kita unterliegen wir dem gesetzlichen Schutzauftrag der uns anvertrauten Kinder, der im Gewaltschutzparagraf SGB VIII (§ 8 a) und im BayKiBiG (§ 9 a) formuliert ist.

Entsprechende Vereinbarungen mit dem Jugendamt sind getroffen. Sie wurden mit dem Amt für Jugend und Familie vertreten durch Landrat Dr. Ludwig, dieser vertreten durch Oberregierungsrätin Clausen und dem Träger der Einrichtung vertreten durch Stadtpfarrer Pollithy vereinbart.¹

3 Grundsätze des institutionellen Schutzkonzepts

3.1 Verantwortung von Träger und Leitung

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes für die Kath. Kita St. Georg liegt bei Träger und Leitung. Sie ergreifen die Initiative, koordinieren Aktivitäten und gewährleisten die Umsetzung.

In unserer Einrichtung achten Träger und Leitung auf folgende Punkte:

- Sensibilisierung für das Thema durch z. B. Gespräche, Fortbildung
- Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen z. B. am Konzeptionstag
- Kontinuität im Bereich der Prävention durch regelmäßige Reflexion
- Dienstvereinbarungen: Klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeiter*innen
- Das Schutzkonzept wird im Rahmen von Bewerbungsgesprächen vorgestellt. Neben der fachlichen Eignung wird auch die persönliche Eignung geprüft.
- Vor Einstellung und im Abstand von höchstens fünf Jahren wird von allen Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- Verankerung des Kinderschutzes und der Prävention in der Konzeption der Einrichtung
- Jährliche Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen stellen Leitung und Träger sicher, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Mögliche Kandidaten/innen werden zum besseren Kennen lernen zum Probearbeiten eingeladen.

Alle Mitarbeiter/innen werden mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht.

Die Leitung ist Ansprechpartnerin bei Unsicherheiten bezüglich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen. Sie ist erste Ansprechpartnerin bei Verdachtsmomenten.

Die Leitung informiert den Träger. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen beraten.

3.2 Haltung und Kultur der Achtsamkeit im Team

Die Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes wird getragen durch die innere Haltung aller pädagogischer Mitarbeiter/Innen, die geprägt ist von einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit. In der alltäglichen Arbeit mit den Kindern geht es oft darum, Balance zwischen Freiwilligkeit und Verbindlichkeit herzustellen. Schließlich geht Selbstbestimmung nicht ohne Verantwortung für das ganze

¹ (Kath. Kita St. Georg 2015)

System. Denn alles, was Beteiligte tun oder lassen, wirkt sich auf die ganze Gruppe aus. Deshalb ist es uns wichtig, demokratisch gemeinsam mit den Kindern Regeln aufzustellen.

Allen Mitarbeiter/Innen der Kita St. Georg ist bewusst, dass sie eine Vorbildfunktion für die Kinder haben. Sie sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. In unserer Kita werden Gewalt sowie sexuelle Übergriffe gegen Kinder oder Mitarbeiter/innen durch andere Kinder, Mitarbeiter/innen oder anderen Personen in keinster Weise toleriert. Eine persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema ist hierfür unumgänglich. Wir achten auf klare, offene Kommunikation untereinander und eine fehlerfreundliche Kultur. Hierzu gehört auch, dass wir unangemessene bzw. als übergriffig empfundene Verhaltensweisen ansprechen und reflektieren, Fehler zugeben bzw. einsehen und versuchen, diese künftig durch richtiges Verhalten zu ersetzen.

3.3 Umgang mit Macht und Gewalt

Ein großes bestehendes Machtungleichgewicht erleichtert die Ausübung von Gewalt. Daher braucht es als Grundlage für einen wirksamen Schutz der Kinder ein gemeinsames Verständnis zu Macht und Gewalt im Team der Kindertageseinrichtung. Dazugehört neben körperlicher Gewalt und seelischer /psychischer Gewalt insbesondere auch die Vernachlässigung von Kindern.

Es gilt eine klare Abgrenzung von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen zu nicht akzeptablen übergriffigem Verhalten, bis hin zu strafbaren Handlungen zu finden. Das Team setzt sich damit auseinander und reflektiert, an welchen Stellen die pädagogischen Mitarbeiter/Innen im Alltag und in der Sprache Macht über die Kinder haben. Besondere Aufmerksamkeit haben dabei Sanktionierungen und Disziplinierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit.

4 Leitbild der Kath. Kita St. Georg

*Wachsen kann ich da –
Wo jemand mit Freude auf mich wartet.
Wo ich Fehler machen darf.
Wo ich Raum zum Träumen habe.
Wo ich meine Füße ausstrecken kann.
Wo ich geradeheraus reden kann.
Wo ich laut singen darf.
Wo immer Platz für mich ist.
Wo ich so sein kann, wie ich bin.
Wo einer meine Sorgen anhört.
Wo ich still sein darf.
Wo ich ernst genommen werde.
Wo jemand meine Freude teilt.
Wo ich auch mal nichts tun darf.
Wo mir im Leid Trost zuteil wird.
Wo ich Wurzeln schlagen kann.
Wo ich auch Flügel bekomme.
Wo ich einfach Kind sein darf.
(Verfasser unbekannt) 11*

In unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind mit seiner individuellen Persönlichkeit im Mittelpunkt. Ebenso ist jedes Kind einzigartig in seiner Persönlichkeitsentwicklung. Wir wollen durch gezieltes Beobachten den Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes erfahren, dort beginnen, wo es gerade steht und durch das Erleben von Erfolgen und die gemeinsame Freude über das Erreichte in seinem selbständigen Tun bestärken. Durch unser Lob ist es motiviert, sich an Neues zu wagen. So stärken wir das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen, damit sich das Kind zu einer eigenständigen Person entwickeln kann. Eine wichtige Voraussetzung ist hierbei das Erleben von Geborgenheit, Vertrauen und Wertschätzung in einer Gemeinschaft. Diese christlichen Werte wollen wir durch unser tägliches Miteinander in einer sozialen Gruppe vermitteln. Denn jedes Kind soll erfahren, dass Gott uns Menschen liebt und annimmt, so wie wir sind.

Wir sind offen für Familien mit anderen Glaubensüberzeugungen oder ohne Konfession. Wir achten auf die religiöse Überzeugung die den Kindern im Elternhaus übermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von Eltern, dass sie unser religiöses Angebot respektieren. Grundsatz für all unser Handeln und Bemühen ist Jesu Gebot der Liebe.

„Wir übernehmen nicht nur die Verantwortung für das was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“ - Jean Moulliere-

Wir sind dafür verantwortlich, dass die Kinder in unserer Einrichtung Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt haben.

5 Grundlagen der Prävention

„Krisen meistert man am besten, indem man ihnen zuvorkommt.“ Walt W. Ristow²

Viele Risiken der Grenzüberschreitung können bereits im Vorfeld erkannt und die Eintrittswahrscheinlichkeit durch Präventionsmaßnahmen verringert oder sogar verhindert werden. Wir wollen die Kinder darin stärken, ihre persönlichen Grenzen zu äußern und respektieren ihre Schamgrenze.

In der Arbeit mit den Kindern gibt es viele Situationen, die leicht zur Grenzüberschreitung führen könnten. Zum Beispiel in der Wickelsituation, Schlafwache, beim Toilettengang, Umziehsituation, durch Überforderung des Personals (Stress, Ungeduld, Reizbarkeit etc.) Die folgenden Haltungen und Abmachungen geben uns in unserer Tätigkeit Sicherheit.

5.1 Erziehungshaltung und Verhaltenskodex

Unsere Mitarbeiter/innen sind sich bewusst, dass sie den Schutz befohlenen Kindern gegenüber in einer „Autoritätsposition“ befinden. Sie bestärken oder beschränken die Kinder durch ihr Verhalten. Es gibt klare Regeln und Grenzen, auf die wir achten, damit eine qualitativ hochwertige und wertschätzende Arbeit gewährleistet werden kann. Damit es hier nicht zu Grenzüberschreitungen kommt, ist es wichtig, dass wir uns selbst in unserem Verhalten reflektieren bzw. von den Kolleginnen und der Leitung Rückmeldung bekommen.

In unserer Kita gibt es folgende Möglichkeiten zur Selbstreflexion und Fremdreflexion:

² Zit. nach (Pfetzing und Rohde 2014, S. 373)

- Kollegiale Gespräche untereinander
- Spontane und vereinbarte Gespräche mit der Leitung
- Teambesprechungen
- Elterngespräche
- Gespräche mit den Kindern (im Einzelgespräch, Stuhlkreis, Kinderkonferenzen ...)
- Fortbildungen zum Thema

Der gegenseitige Austausch von Beobachtungen und Anzeichen bei den Kindern, die auf Kindeswohlgefährdungen hinweisen ist wichtig, um die eigene Einschätzung zu reflektieren und gemeinsam weitere Vorgehensweisen zu besprechen.

Bei Teambesprechungen reflektieren wir unser Verhalten anhand von Fallbeispielen und streben ein einheitliches und für Kinder nachvollziehbares Erziehverhalten bei Regelverstößen an.

5.1.1 Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

Im Rahmen unserer Tätigkeit sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten und der Wille der Kinder ist jederzeit zu respektieren. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Aus diesem Grund gibt es in unserer Kita folgende Regelungen:

- Wir küssen keine Kinder und versuchen, einen Kuss von einem Kind zu vermeiden. Falls es doch mal geschieht, geben wir dem Kind zu verstehen, dass wir das nicht möchten.
- Wir verlangen von den Kindern keinen Körperkontakt. Wir fragen z. B. ob ein Kind Hilfe beim Anziehen oder Toilettengang möchte. Wir fordern die Kinder nicht auf, sich auf unseren Schoß zu setzen.
- Beim Mittagsschlaf werden Kinder nur berührt, wenn dies das Kind wünscht und zur Beruhigung bzw. Regulierung dient. Kinder liegen zum Schlafen in ihrem eigenen Bett. Die Betreuer/innen sind daneben.
- Das Berühren, Trösten und/oder auf dem Schoß sitzen von Kindern ist natürlich erlaubt, wenn Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern.
- Auch Kinder überschreiten manchmal Grenzen. Wir lassen es nicht zu, wenn Kinder uns z. B. an die Brust fassen oder unter den Rock schauen wollen.
- Wir achten die Privat- und Intimsphäre der Kinder. Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badebekleidung. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit umziehen, sorgen wir für entsprechenden Sichtschutz.
- Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt. Das Kind muss mit dieser Person einverstanden sein.
- Das Duschen von Kindern muss begründet sein und geschieht in Absprache mit der Gruppenleitung.

5.1.2 Sprache und Wortwahl

Eine wertschätzende und respektvolle Interaktion drücken wir durch feinfühliges Verhalten in unserer Sprache, Stimmlage, Gestik und Mimik aus. Das betrifft auch die sprachliche Begleitung unserer Handlungen am Kind.

Unsere Mitarbeiter/innen achten darauf, dass Inhalt, Satzlänge und Struktur des Gesagten altersentsprechend ist. Wir sprechen in dem Alter des Kindes angemessenen Sätzen.

Wir wählen unsere Worte mit Bedacht, da die Wortwahl unbewusst auch mit negativen Assoziationen verbunden sein können. (Wer z. B. eine Kindergartengruppe als „Truppe“ bezeichnet, lässt den Gedanken an eine Militäreinheit aufkommen, die bereit ist, in den Krieg zu ziehen.)

Die Persönlichkeit jedes Einzelnen muss stets geachtet und respektiert werden, um Diskriminierung und Ausgrenzung zu vermeiden. Eine herabwürdigende, beleidigende oder grenzüberschreitende Sprache und Wortwahl gegenüber Kindern und Erwachsenen ist verboten.

5.1.3 Prävention physischer Verletzungen

Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, beim Tragen von Schmuck- und Kleidungsstücken am Arbeitsplatz für ihre Sicherheit und auch für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen (§ 15 Abs.1 DGUV).

Wir achten darauf, dass ein unvorhersehbares Herausreißen von Piercings durch die zu betreuenden Kinder vermieden wird. Eine Verletzungsgefahr für Mitarbeiter*innen und/oder Kinder muss durch Schmuck und/oder Kleidungsstücke ausgeschlossen sein, z. B. scharfe Kanten an Gürtelschnellen, Ohrringe nicht zu groß, damit die Kinder mit den Fingern nicht hängen bleiben können. Bei Piercings lieber Stecker als Ring. Da wir beim Spaziergang auch schnell mal ein Kind aufhalten müssen, stellen Stöckelschuhe auch ein Verletzungsrisiko für die Mitarbeiter*in dar. Wir achten auf angemessene Kleidung.

Spielmaterial, das scharfe Kanten durch Beschädigungen aufweist, wird sofort gesichert.

Im Garten achten wir darauf, dass sich kein Kind verletzen kann. Beschädigte Spielgeräte, herumliegende Gegenstände...

5.1.4 Verhaltensampel

Dieses Verhalten geht gar nicht:

**konstantes
Fehlverhalten**



**bewusste
Aufsichtspflicht-
verletzung**

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für eine positive Entwicklung nicht förderlich:

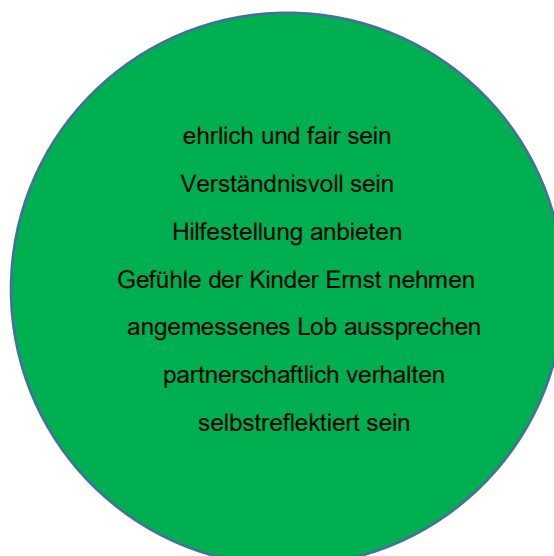
**Grenzüber-
schreitungen**



**Grenz-
verletzungen**

Dieses Verhalten ist pädagogisch erwünscht und stärkt Kinder:

**partizipatives
Miteinander**



**gewaltfreie
Erziehung**

5.1.5 Zusammenarbeit im Team

Wir reflektieren unser Verhalten regelmäßig in einer klaren, offenen Kommunikationskultur z. B. im Gespräch mit Kolleginnen oder in Teamsitzungen.

Wenn wir eine Überschreitung unserer Verhaltensregeln bei einem Teammitglied beobachten, sprechen wir diese an. Wir achten dabei auf einen wertschätzenden Umgang.

5.1.6 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Wir wahren jederzeit Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrecht.

Wir fotografieren oder filmen keine nackten Kinder (z. B. beim Wickeln) Die Kinder haben beim Planschen mit Wasser eine Badehose, eine Windel oder eine Unterhose an.

Die Verbreitung von Informationen und Fotos in sozialen Netzwerken, die die Kinder und die Mitarbeiter/innen der Kita St. Georg betreffen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Wir beachten, dass für die Verwendung von Kinderfotos immer das vorherige schriftliche Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Das Kind selbst muss auch zustimmen.

Den Mitarbeiter/innen ist bewusst, dass das Produzieren, Herunterladen, Weiterleiten bzw. Verkaufen kinderpornographischen Material Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben.

Wir tragen die Verantwortung dafür, dass digitale Räume, in denen sich Kinder bewegen, sicher sind. Grundsätzlich surfen Kinder nicht allein im Netz, um Informationen zu suchen. Die Erkenntnisse aus dem Internet werden mit den Kindern besprochen, auch kritisch hinterfragt und durch andere Quellen z. B. Büchern bestätigt oder widerlegt.

5.1.7 Zulässigkeit von Geschenken

Wir machen Kindern keine exklusiven Geschenke. Wenn Kinder Geschenke bekommen, dann immer im Namen des gesamten Kita-Teams bzw. Krippen-Teams oder Kindergarten-Teams.

Wir als Mitarbeiter/innen dürfen kleinere Aufmerksamkeiten von Eltern oder Kindern wie (z. B. eine Tafel Schokolade o. ä. zu Weihnachten) annehmen. Exklusive Geschenke lehnen wir ab, um nicht in eine Abhängigkeit zu geraten.

5.2 Selbstverpflichtung

In katholischen Kindertageseinrichtungen finden Kinder Räume vor, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, in denen Kinder angenommen und sicher sind. Kinder brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt bei den Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung. In einer Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich diese zu ihrem Auftrag und der damit verbundenen Pflicht und Verantwortung allen Kindern und ihren Familien gegenüber. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter*innen

der Kath. Kita St. Georg verbindliche Arbeitsgrundlage. Die Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 1) wird jeder Mitarbeiter*in ausgehändigt und in der Personalakte hinterlegt.

5.3 Sexualpädagogisches Konzept

Unsere Mitarbeiter*innen haben immer ein offenes Ohr für die Belange der ihnen anvertrauten Kinder. Bei einem bestehenden Vertrauensverhältnis trauen sich die Kinder eher, schambehaftete oder peinliche Inhalte zu erzählen.

Wir lassen die Kinder wissen, dass

- sie sich nicht für ihre Gefühle schämen zu müssen.
- sie auch „nein“ sagen dürfen, wenn ihnen etwas unangenehm ist, sich nicht gut anfühlt oder sie es nicht möchten und dies respektiert wird.
- keiner das Recht hat, über ihren Körper zu bestimmen. „Mein Körper gehört mir!“

Im Kindergartenalter zeigt sich ein erstes Interesse am Geschlecht ihrer Spielkameraden. Manchmal entwickeln sich daraus „Doktorspiele“ bei denen sich die Kinder gegenseitig betrachten und untersuchen. Oft ist ihnen bewusst, dass dies nichts für die Öffentlichkeit ist und ziehen sich hierfür z. B. ins Nebenzimmer zurück. Wir betrachten dies unter gleichaltrigen als ganz normale Verhaltensweise. Erwachsene nehmen an diesen kindlichen Interessensbekundungen nicht teil. Jedoch beobachten wir die Handlungen unauffällig und greifen sofort ein, wenn wir das Gefühl haben, dass einer der Kinder das nicht möchte oder Verletzungsgefahr besteht.

Kinder aufzuklären, ist nicht die Aufgabe des pädagogischen Personals. Stellen Kinder konkrete Fragen, dürfen diese altersgerecht besprochen werden.

Wir benennen Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. Folgende Begrifflichkeiten werden benutzt: „Scheide, Penis, Brust und Po bzw. Gesäß“. Die Eltern werden anschließend informiert.

5.4 Raumkonzept

Die Räume unsere Kindertageseinrichtung sind so eingerichtet, dass sich Kinder in einem geschützten Rahmen mit Rückzugsmöglichkeiten z. B. in den Nebenräumen wohl fühlen können. Sie sind hell und freundlich und bieten viele Möglichkeiten für Lernerfahrungen. In der Freispielzeit dürfen sie selbst entscheiden, wo, mit wem und wie lange sie spielen. Sie dürfen die Spielregeln selbst gestalten. Wir achten darauf, dass hierbei die persönlichen Grenzen jedes Kindes gewahrt bleiben.

Der Schlafraum bietet einen geschützten Rahmen und die Möglichkeit zum Schlafen, Ruhen und Entspannen. Die Kinder sind bei Schlaf bekleidet (Unterhose und Unterhemd bleiben immer an!) Jedes Teammitglied kann jederzeit den Raum betreten.

In unseren Kinderbädern sind im Kindergarten an den Kindertoiletten Türen angebracht. Wenn Eltern ihr Kind im Kinderbad wickeln, müssen sie das Personal darüber informieren.

Da unser Garten sehr groß und unübersichtlich ist, verteilt sich das pädagogische Personal zur Aufsicht im Garten.

5.5 Partizipation

Kinder haben das Recht auf Förderung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Ist das Kind aktiver Akteur in allen Angelegenheiten, die es betrifft und wird es durch Erwachsene fürsorglich unterstützt, so kann sich kindliche Autonomie und Handlungsfähigkeit entwickeln (Ghioretti & Mazzoni, 2013). Die gesetzlich verankerte Beteiligung des Kindes an allen relevanten (Entwicklungs-) Themen ist damit ein wichtiges Ziel institutioneller Betreuung (Knauf, 2017).

Kinder sollen erfahren und erleben, dass sie auch „Nein“ sagen dürfen, wenn sie z. B. Angst haben. Wir sprechen über die eigenen Gefühle und auch über Emotionen anderer. Die Kinder sollen lernen, ihre Gefühle wie z. B. Wut, Ärger, Frustration nicht zu unterdrücken, sondern angemessen mit ihnen umzugehen und ihre Bedürfnisse zu artikulieren. (Barth und Unkel 2010, S. 8 f.)

Die Partizipation ist eine der Hauptsäulen des Kinderschutzes, da Kinder durch sie lernen, für sich und auch für andere Verantwortung zu übernehmen.

In Kinderkonferenzen wird die Meinung der Kinder ernst genommen und Entscheidungen gemeinsam gefällt. Es werden zusammen Regeln aufgestellt. So erleben sie, dass auch ihre Stimme Gehör findet. Das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein wird dadurch gestärkt.

Im täglichen Miteinander dürfen Kinder oft mitentscheiden. Z. B. wie die Einrichtung der Bauecke gestaltet werden soll, was wir zum Projektthema basteln, ob wir noch ein Lied singen, oder ein Fingerspiel machen ...

Die Tragweite der Entscheidungen werden an den Entwicklungsstand der Kinder angepasst. Es gibt auch nicht verhandelbare Themen, die sicherheitsrelevante Grenzen haben.

Wir führen Gespräche mit den Kindern und erklären ihnen spielerisch (z. B. durch das Kita-Plus-Projekt), wie man mit anderen umgeht, was erlaubt ist und was nicht.

In einer Kinderkonferenz haben unsere Kinder die Regeln wie folgt formuliert:

- Wir tun niemandem in unserer Kita weh, auch nicht uns selbst. (Wir spucken, treten, beißen, hauen nicht und ziehen uns nicht an den Haaren.)
- Wir sagen uns keine schlimmen Wörter oder gemeine Sachen. Wörter können genauso weh tun wie Hauen.
- Wenn wir streiten, dann mit Wörtern.
- Wenn wir sehen, dass ein anderes Kind traurig oder wütend ist, versuchen wir, zu trösten oder zu helfen.

5.6 Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Bei Erstellung des Betreuungsvertrages weisen wir die Eltern auf unsere Konzeption, das Konzept Wachsen auf gutem Grund und unser institutionelles Schutzkonzept hin. Alle Konzepte liegen zur Einsicht in der Kita aus und sind auf der Homepage veröffentlicht.

Die Eltern sorgen sich in erster Linie um das Wohl ihrer Kinder. Eine enge Zusammenarbeit mit ihnen ist uns in dieser Hinsicht sehr wichtig. Wir stehen als Ansprechpartner bei Fragen und Schwierigkeiten gerne zur Verfügung und bieten bei Bedarf Vermittlung an bestimmte Fachstellen, wie z. B. Frühförderung, Erziehungsberatung usw. an.

In unserer Einrichtung werden Beschwerden von Seiten der Eltern ernst genommen. Durch konstruktive Kritik werden wir auf Situationen und Umstände in unserer Arbeit aufmerksam gemacht, die wir reflektieren und bearbeiten können.

Wir informieren unsere Eltern, wenn es zu einem heftigen Streit unter ihren Kindern kommt. Bei kleineren Streitigkeiten ist das nicht zwingend notwendig.

Auch von Seiten der Eltern werden Informationen an uns herangetragen, die uns auf eventuelle Missstände aufmerksam machen.

Eine Möglichkeit des Austausches der Eltern, sowohl untereinander als auch mit der Leitung bietet die Elternbeiratssitzung.

Unberechtigte Personen dürfen ein Kind nicht aus der Kindertageseinrichtung abholen. Wir lassen uns alle abholberechtigten Personen bei Eintritt schriftlich von den Eltern geben. Diese Regelung gibt den Eltern die Sicherheit, dass Ihr Kind von fremden Personen nicht abgeholt werden kann.

5.7 Beschwerdemanagement

Wir verstehen konstruktive Kritik nicht als Angriff, sondern als Chance zur Weiterentwicklung, Verbesserungsvorschlag. Sie stellt für uns eine Anregung dar, das Thema von allen Seiten zu betrachten und als Hinweis, gemeinsam eine Lösung für diese Angelegenheit zu suchen. Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie betreffen beteiligt. Die Partizipation der Kinder ist im pädagogischen Konzept unserer Kita verankert.

Kinder sollen bei uns lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sich für ihre Interessen einzusetzen. Sie erfahren in der Kita, dass sie sich jederzeit beschweren dürfen.

5.7.1 Beschwerde von Kindern

Kinder können jederzeit mit einer Beschwerde auf die pädagogischen Mitarbeiter*innen zukommen. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen.

Oftmals signalisieren die Kinder diese auch indirekt, nonverbal oder durch ihr Verhalten. Wir gehen sensibel darauf ein und versuchen im Dialog mit den Kindern, diese Unzufriedenheit zu konkretisieren. Ein Großteil der Kinderbeschwerden lässt sich direkt klären. Angelegenheiten, die alle angehen, werden im Morgenkreis besprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Sollte das Thema die gesamte Kita betreffen, werden diese Beschwerden, Anregungen und Wünsche in Teamsitzungen besprochen und nach Lösungen gesucht. Eine Rückmeldung bekommen die Kinder durch ihre Gruppenleitung.

5.7.2 Beschwerden, Anregungen und Wünsche von Seiten der Eltern

Viele Fragen und Anliegen lassen sich telefonisch oder in einem kurzen Gespräch in der Bring- und Abholzeit klären. Für ein längeres Gespräch oder im Konfliktfall vereinbaren wir einen extra Termin. Konfliktgespräche sollten auch nicht vor den Kindern ausgetragen werden. Ist durch ein direktes Gespräch noch keine Lösung erreicht, werden grundsätzlich diese Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und kritische Äußerungen in Teamsitzungen thematisiert.

Auch kann ein Thema mit dem Träger oder dem Elternbeirat besprochen und gemeinsam eine Lösung gesucht werden. Rückmeldung gibt es für die Eltern entweder direkt durch die Leitung oder den Elternbeirat. Auch durch das Protokoll der Elternbeiratssitzung, einem Aushang oder Elternbrief.

6 Zusammenarbeit

6.1 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie dies der zuständigen Leitung mit. Wenn die Vermutung ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§6 der Vereinbarung mit dem Jugendamt) formell vorzunehmen. Eine Beratungsanfrage und/oder eine Meldung ist unter der

Hotlinenummer 0981 – 468 5550 (Mo. – Do. 8.00 - 16.00 Uhr und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr) zu tätigen.³

ISEF des Jugendamtes ist⁴: Frau Lubig 0981 – 468 5524 (derzeit in Elternzeit)

zuständige Bezirkssozialpädagogin für Dinkelsbühl:

Frau Knörr 0981 – 468 5531 (Vertretung von Frau Lubig)

Die formelle bzw. schriftliche Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes, Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern, Telefonkontaktdaten
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene Maßnahmen
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte der Einrichtung ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- Weitere Beteiligte oder Betroffene⁵

Diese kann auch per **Fax** übermittelt werden: **0981 – 468 5499**

Meldeformular nach § 8a SGB VIII (Anlage 2)

³ (LandratsamtAnsbach, S. 1)

⁴ (LandratsamtAnsbach, telefonische Auskunft Stand 17.08.2022)

⁵ (LandratsamtAnsbach, S. 2)

6.2 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Betrifft die Gefährdung den Verantwortungsbereich der Einrichtung (z. B. ausgehend von Kindern/Jugendlichen/Mitarbeitern der Einrichtung), hat der Träger dies auch dem Landesjugendamt zu melden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2017, S. 4 Nr. 4).

Bei den Meldungen nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren!

Meldepflichtig sind nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf da Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

Die Zielrichtung liegt darin, dass die Aufsichtsbehörde prüft, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl des Kindes gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind.

Ereignisse und Entwicklungen nach § 47 SGB VIII können sein:

- schwere Unfälle oder Tod von betreuten Kindern
- Gefährdungen von in der Einrichtung betreuten Kindern
- Fehlverhalten von in der Einrichtung tätigen Personen
- erhebliche personelle Ausfälle beim pädagogischen Personal
- dauerhafte arbeitsrechtliche Probleme
- außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Feuer, Gebäudeschäden, Sturmschäden, Wasserschäden) und somit mangelnde Nutzbarkeit von Räumlichkeiten

Es handelt sich dabei um keine vollständige Aufzählung.

- welche zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder geführt hat oder führen kann,
- Zweifel an der persönlichen/fachlichen Eignung erkennen lässt oder
- von strafrechtlicher Relevanz ist (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Sektenzugehörigkeit, Straftaten, Aufsichtspflichtverletzungen, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile usw.)

Meldeformular nach § 47 SGB VIII (Anhang 3)

7 Leitfaden

Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung ist oft nicht auf den ersten Blick sichtbar. Vernachlässigung von Kindern wird in der Regel nicht durch einzelne Ereignisse erkannt, sondern bezeichnet einen chronischen Zustand. Psychische Misshandlung lässt sich anders als körperliche Gewalt und sexuelle Nötigung selten an einzelnen Handlungen festmachen und ist mitunter nicht leicht von unpädagogischem und unrechtmäßigem Erziehungsverhalten abzugrenzen.⁶

Der Leitfaden im Schutzkonzept soll dem pädagogische Personal helfen, eine Risikoeinschätzung vorzunehmen und weitere Schritte zu überdenken.

⁶ (Trenczek 2008, S. 47)

7.1 Erkennen von Kindeswohlgefährdung⁷

Jede Kindeswohlgefährdung spiegelt sich in irgendeiner Weise auf das Erleben und Verhalten des Kindes wieder. Allerdings sind solche Signale nicht immer leicht zu erkennen und zu deuten. Folgende Anhaltspunkte und Merkmale sollen helfen, eine Gefährdung einzuschätzen und zu erkennen. Im Wesentlichen sind sie im Erleben und Handeln des Kindes zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.⁸

7.1.1 Anhaltspunkte Kind

Grundversorgung

- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- Die Körperpflege des Kindes ist unzureichend
- Die Bekleidung des Kindes nicht sauber
- Unzureichende Befriedigung wesentlicher Grundbedürfnisse zu den Themen Schutz, Sicherheit, Förderung

Körperliche Anzeichen

- Erhebliche Abweichung von der körperlichen Entwicklung (Wachstum, Gewicht, Zahnstatus), Zeichen der Unterernährung
- Auffallende Motorik, mangelnde Körperbeherrschung
- Schlechter Pflegezustand insbesondere von Haut und Haaren, eingefallene unterlaufene Augen, Windeldermatitis
- Verletzungen, die nicht plausibel erklärbar sind oder selbst zugefügt wurden
- Krankheiten häufen sich

Psychische Anzeichen

- Dem Kind fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
- Besonders auffälliges, abweichendes Verhalten, Sexuelle Distanzlosigkeit gegenüber Erwachsenen
- Auffälligkeiten in der Interaktion z. B. eingefrorenes Lächeln
- Störungen in der Nähe-Distanzregulation
- Ängste in Situationen, die an Misshandlungs- bzw. Missbrauchskontext erinnern z. B. gebadet werden

⁷ (Trenczek 2008, S. 48 ff.)

⁸ (Landratsamt Ansbach, Anlage 1)

7.1.2 Merkmale Eltern bzw. Bezugspersonen

Verhalten

- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- Mangel an Kooperationsbereitschaft, Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen.
- Unangemessen autoritäre Erziehungsmaßnahmen, distanzierte bis hilflose Fürsorgestrategien
- Überzogene unerfüllbare Erwartungen an das Kind

7.1.3 Familiensituation

Familiensituation allgemein

- Das Einkommen der Familie reicht nicht (finanzielle Not)
- Ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- Extreme Überforderung der Eltern
- Massive Partnerschaftskonflikte

Wohnungssituation

- Verdeckte, vermüllte Wohnung bzw. Einrichtungsgegenstände und Gebrauchsgüter
- Äußere Zeichen von Gewaltanwendung (beschädigte Türen, Einrichtungsgegenstände)
- Offensichtliche Gefahren (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von Glasscherben)
- Kein angemessener Schlafplatz für das Kind, verdrecktes Bettzeug etc.
- Obdachlosigkeit

Erziehungssituation

- Kind bleibt – altersunangemessen – sich selbst oder völlig ungeeigneten Personen überlassen
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern

Umwelt

- Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

7.2 Umgang mit Verdachtsmomenten

7.2.1 Dokumentation

Beobachtungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, sollen von Anfang an schriftlich dokumentiert werden. Dies sind z. B. auch Kinderaussagen, Kinderzeichnungen sowie Verhaltensweisen und Aussagen der Bezugspersonen.

Oft sind Hinweise nicht direkt greifbar, deshalb sollen auch „diffuse“ Hinweise des pädagogischen Personals wie das „Bauchgefühl“ dokumentiert und besprochen werden.⁹

7.2.2 Risikoeinschätzung

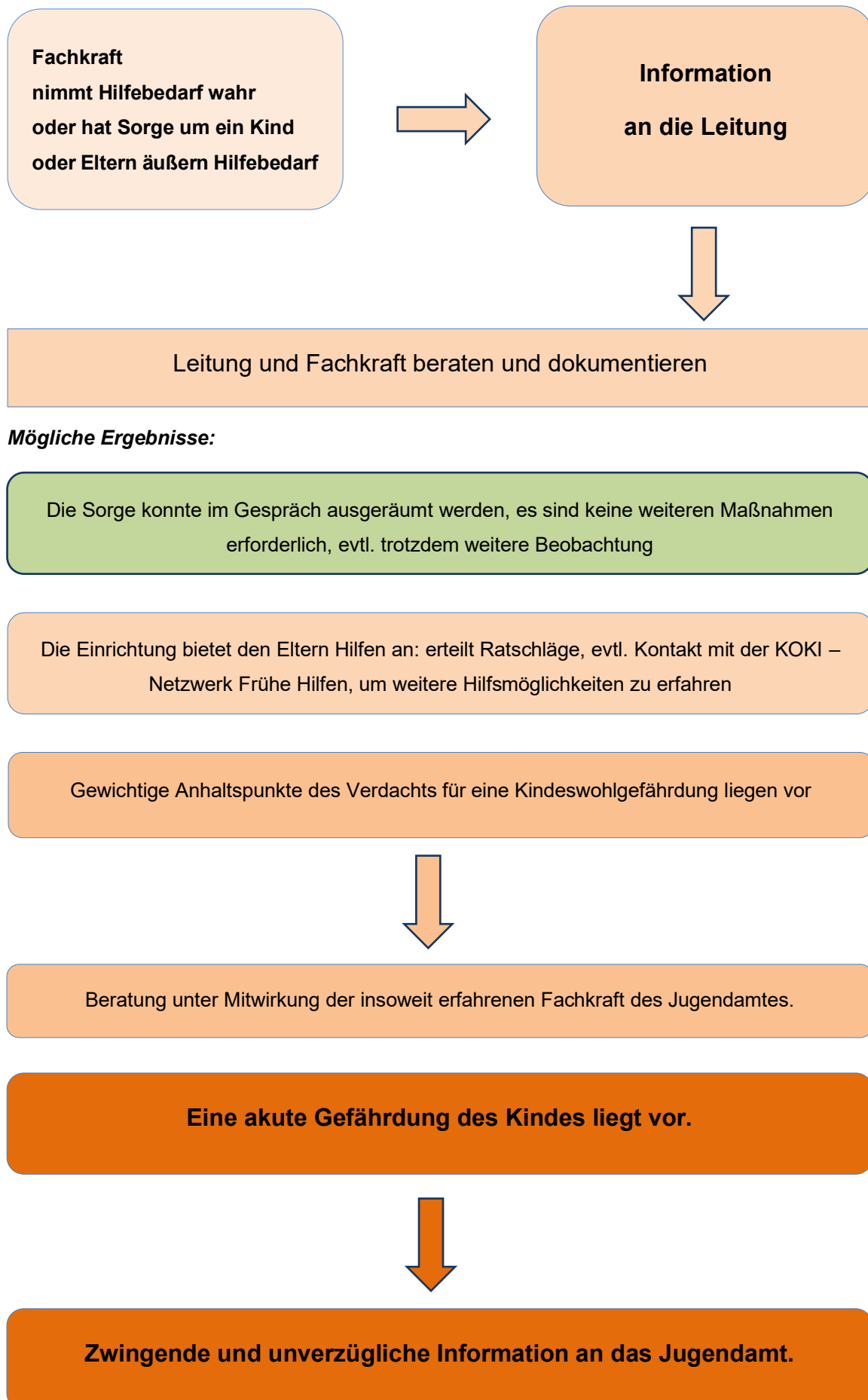
Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist, oder ob und wie lange die Wahrnehmung von Gefährdungen beobachtet und dokumentiert wird. Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu Handeln. Es ist sinnvoll, die Beobachtungen mit anderen Kolleginnen zu besprechen, die das Kind auch im Alltag erleben. Sollten Anzeichen zur Kindeswohlgefährdung vorhanden sein, ist die Leitung zu informieren.

7.2.3 Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Besteht der Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbeholdenen, ist auch der Handlungsleitfaden vom Bistum Augsburg zu beachten. (Anhang 4)

⁹ (Barth und Unkel 2010, S. 37)

7.2.4 Vorgehensweise



Anhang

- Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung**
- Anhang 2: Meldebogen gem. § 8a SGB VIII**
- Anhang 3: Meldebogen gem. § 47 SGB VIII**
- Anhang 4: Handlungsleitfaden Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bistum Augsburg**

Literaturverzeichnis

Barth, Judith, und Unkel. *Anti-Aggressions-Leitfaden*. Bonn: Pro Kita Verlag, 2010.

Kath. Kita St. Georg. *www.kindergarten-dinkelsbuehl.de*. 2015. <http://www.kindergarten-dinkelsbuehl.de/images/download/Konzeption%20Nov.2015.pdf> (Zugriff am 28. 02 2016).

LandratsamtAnsbach. „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII.“
kein Datum.

Pfetzling, Karl, und Adolf Rohde. *Ganzheitliches Projektmanagement*. Bd. 2. Gießen: Verlag Dr. Götz Schmidt, 2014.

Porsch, Stefan, Magdalena Hellfritsch, und Dagmar Berwanger. *Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsrecht*. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag, 2014.

Trenczek, Thomas. *Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe*. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag, 2008.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Referat Kindertageseinrichtungen

Anhang 1

**Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit
bei der Kath. Kirchenstiftung St. Georg
in der Kindertageseinrichtung St. Georg**

Familienname

Vorname

Wohnort

Straße

Verpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mein Wirken im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert.
Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als pädagogische Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich danach zu handeln.

Ort

Datum

Unterschrift

Landratsamt Ansbach
Amt für Familie und Jugend
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Name der Kindertageseinrichtung: Kath. Kindertageseinrichtung St. Georg in Dinkelsbühl

Anschrift / Telefon KITA Kath. Kirchenstiftung St. Georg Kindertageseinrichtung St. Georg Kinderloreweg 1 91550 Dinkelsbühl 09851 – 7695	Name der Leitung Rita Reszat
Träger: Name des Ansprechpartners Kath. Kirchenstiftung St. Georg Stadtpfarrer Joachim Pollithy	

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit nachfolgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, in einem persönlichen Gespräch erläutern wir Ihnen auch gerne unsere Einschätzungen.

Bitte bestätigen Sie uns schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Leitung

Angaben zu Geschwistern

Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	Anschrift

Geschwisterkinder sind von der Kindwohlgefährdung ebenfalls betroffen:

- Ja
 Nein
 nicht bekannt

Betreuungssituation in der KITA

Kind besucht die Gruppe:			
Zeiten der Betreuung von	Uhr	bis	Uhr
Kind besucht die Einrichtung:			
<input type="checkbox"/> regelmäßig		<input type="checkbox"/> unregelmäßig	
Kind fehlt oft unentschuldigt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zum Ereignis

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls: (Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche Merkmale sprechen für einen Verdacht? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).
Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes zur Gefährdung:
Wahrnehmbare Veränderungen oder Verhaltensweisen des Kindes
Weitere Beteiligte bzw. betroffene Personen

Eingeleitete Maßnahmen

Folgende Hilfen wurden von uns angeboten
Folgende Maßnahmen wurden zum Schutz des Kindes eingeleitet
Evtl. für erforderlich gehaltene Maßnahmen

Gefährdungseinschätzung

<p>Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden.</p>
<p>Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, am _____ <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Name ISEF: _____</p>
<p>Wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, am _____ <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Keine Beteiligung – Gründe: _____ _____ _____</p>
<p>Wurde das Kind beteiligt</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, am _____ <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Keine Beteiligung – Gründe: _____ _____</p>
<p>Bei der Gefährdungseinschätzung wurden weitere Fachkräfte des Trägers hinzugezogen</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, am _____ <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Name: _____ Stelle: _____</p>
<p>Ergebnis: _____</p>

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:

Informationsweitergabe

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen zu**

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen nicht zu**

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **nicht informiert, weil ...**

Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert

Ergänzende Bemerkungen: (optional)

Ort, Datum

Unterschrift der KITA-Leitung

Anhang 3

Landratsamt Ansbach
Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Ort , Datum

Ansprechpartner:

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Erstmeldung

Name der Kindertageseinrichtung:

Anschrift / Telefon	Name der Leitung
Träger: Name des Ansprechpartners	

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?
Wann?
Wo?
Wer war beteiligt?
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers



BISTUM AUGSBURG

Bischöfliches Ordinariat

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer
der Präventionsmaßnahmen,

die Inhalte der Fortbildung zum Thema Sexualisierte Gewalt finden Sie
zum Nachlesen auf der Bistumshomepage unter „Prävention“:
www.bistum-augsburg.de/praevention

Weitere Informationen und Materialien sind zusammengestellt auf der
zentralen Internetplattform der katholischen Kirche zum Thema "Präven-
tion gegen sexualisierte Gewalt": www.praevention-kirche.de

Zusätzlich bietet die Arbeitshilfe „Aufklärung und Vorbeugung-Dokumente
zum Umgang mit sexuellem Missbrauch“ der Deutschen Bischofskonferenz
vielfältige Hinweise. Sie finden hier u. a. einen Verhaltenskodex für den
kirchlichen Bereich und den Text einer Verpflichtungserklärung:
Download unter: www.dbk.de

KOORDINATIONSSTELLE ZUR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Dominikus Zöpf
Leiter

Abteilung Fortbildung
Koordinationsstelle zur Prävention
gegen sexualisierte Gewalt
Thommstr. 24a, 86153 Augsburg
Tel: 0821 / 3166-1440 oder -1403
E-Mail: praevention-missbrauch@bistum-augsburg.de
Homepage: www.bistum-augsburg.de/praevention

Wenn ein Hinweis auf eine Missbrauchstat besteht ... Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen

<p>Sie haben die Vermutung, ein Kind/Jugendlicher ist Opfer geworden.</p>	<p>Sie haben die Vermutung, dass ein kirchlicher Mitarbeiter Täter/-in sein könnte.</p>	<p>Ein Kind/Jugendlicher teilt sich Ihnen mit.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Suchen Sie nach Möglichkeit das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen. • Vermeiden Sie es in diesem Gespräch, Ihre Vermutung direkt zu äußern oder diesbezüglich direkt nachzufragen. • Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. • Prüfen Sie, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll. • Prüfen Sie zusammen im Team, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten über die Vermutung informiert werden sollen. • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hören Sie dem Kind/Jugendlichen zu, zeigen Sie, dass Sie ihm Glauben schenken, vermeiden Sie es, im Detail nachzufragen. • Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. • Dokumentieren Sie das Geschilderte. • Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Sprechen Sie in altersgemäßer Weise mit dem Kind/Jugendlichen über Ihr weiteres Vorgehen. • Machen Sie dabei keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können. • Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n. • Es ist zu prüfen, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll. • Es ist zu prüfen, ob die Eltern/ Personensorgeberechtigten über die Vermutung informiert werden sollen. • Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.
<p>Schritte, die der Träger unternimmt:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Informieren der Vorgesetzten; • Kontakt aufnehmen zu den Missbrauchsbeauftragten der Diözese; 	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren der Vorgesetzten; • Kontakt aufnehmen zu den Missbrauchsbeauftragten der Diözese; 	

**Wenn ein Hinweis auf eine Missbrauchstat besteht ...
Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen**

<p>Gegen Sie wird die Vermutung einer sexuellen Missbrauchstat erhoben.</p>	<p>Verhalten gegenüber Medienvertretern, Anfragen von Tageszeitungen, (Lokal-)Radio und (Lokal-)Fernsehen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt. • Überlegen Sie, worauf die Vermutung beruhen könnte. • Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate. • Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen. • Informieren Sie die Personalstelle der Diözese. • Wenn Sie sich einen Rechtsbeistand nehmen, trägt die Diözese die Kosten, sofern sich die Vermutung als grundlos erweist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das mutmaßliche Opfer und die/der Beschuldigte haben ein Recht auf Schutz. • Bei konkreten Presseanfragen zählen Schnelligkeit und Transparenz. • Auskünfte gegenüber Medien sind Angelegenheit der Vorgesetzten. • Stimmen Sie sich so eng wie möglich mit der Pressestelle der Diözese Augsburg ab. • Wenn die Missbrauchsbeauftragten der Diözese informiert sind bzw. die Diözesanleitung, ist die Pressestelle der Diözese für Anfragen der Medienvertreter zuständig.

Stand: Oktober 2020

... bei Hinweisen auf eine Missbrauchstat

Bei sexueller Belästigung, grenzverletzendem Verhalten, wenn ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis nicht eingehalten wird oder verbindliche Verhaltensregeln missachtet werden, sind Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeiter/-innen aufgefordert, das den beiden Missbrauchsbeauftragten der Diözese Augsburg mitzuteilen.

Unabhängige Missbrauchsbeauftragte der Diözese Augsburg

Die beiden diözesanen Missbrauchsbeauftragten sind Ansprechpersonen für Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Geistliche und Mitarbeiter/-innen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen.

Diözesane Beauftragte: Frau Brigitte Ketterle-Faber Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht Fachanwältin für Erbrecht Schaezlerstr. 17 86150 Augsburg Kanzlei: 0821 / 90 76 92 00 Fax: 0821 / 90 76 92 029 E-Mail: kanzlei@faber-faber.de	Diözesaner Beauftragter: Herr Dr. Andreas Hatzung Jurist Postadresse: Fronhof 4 86152 Augsburg Tel.: 0170 / 9658802 E-Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de
---	--

Hilfe und Rat

Wenn ein Verdachtsfall vorliegt, kann es hilfreich sein, sich mit einer Person des Vertrauens zu besprechen, etwa mit einer Person aus dem näheren persönlichen wie dienstlichen Umfeld (Ehepartner, Freunde, Kollegen/-innen, Verantwortliche der Pfarrei oder des Verbands: Pfarrer, Kaplan, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter, Vorsitzende ...)

Außerdem empfiehlt es sich, die Hilfe von Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen, beispielsweise der Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Die Mitarbeiter/-innen dieser Fachstellen schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei den erforderlichen Handlungsschritten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Wunsch erfolgt die Beratung anonym.

Die Anschriften und Adressen der **Psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Augsburg** finden Sie unter: www.ehe-familien-lebensberatung.net

Ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, ist der Verfahrensweg nach § 8a SGB VIII verbindlich.

